

ja auch darin gefunden werden, daß solchen Personen das Halten von Gesellen und Lehrlingen nicht gestattet wird.

Staatsminister **Nostitz** und **Sandendorf**: Es möchte doch wünschenswerth sein, darüber etwas Bestimmtes auszusprechen. Ein Anhalten für die Regierungsbehörde muß gegeben werden.

Bürgermeister **Schill**: Ich würde mich noch gegen den Antrag erklären müssen, so sehr ich auch die Gesinnung ehre, welche ihn hervorgerufen hat. Der Antrag scheint ganz gegen das Princip zu sein, welches in dem Gesetze beobachtet worden ist. Erstens habe auch ich nicht verstanden, was man damit hat sagen wollen, wenn es im ersten Satze heißt: „das erlernte Metier als Gesellen zu betreiben.“ Kann er es nicht als Geselle selbstständig betreiben, sondern nur bei einem Meister, und hat der Meister die Erlaubniß, Gesellen zu halten, so bedarf es des Antrags nicht. Hat aber der Meister die Erlaubniß nicht, so würde es unter die Ausnahmefälle gehören, welche die Deputation in §. 16 aufgeführt hat, wo sie eben die Ausnahmefälle nicht speciell aufgeführt, sondern im Allgemeinen den letzten Satz gefaßt hat, und es würde hier einer Concession der Regierungsbehörde im Allgemeinen bedürfen, damit ein Meister, welcher nach dem Gesetze einen Gesellen nicht halten darf, eine solche preßhafte Person aufnehmen könne. Wenn es ferner im Berichte heißt: „Daß ihnen gestattet werden möge, einen beschränkten selbstständigen Gewerbebetrieb zu unternehmen, so scheint auch dieses höchst unsicher und ungewiß, und bringt auf jeden Fall etwas in das Gesetz, was eigentlich nicht hinein gehört. Es wird darin verstoßen gegen §. 13, wonach die Handwerker auf dem Dorfe das Meisterrecht erlangen müssen. Es würde eine Ausnahme in die Verordnung kommen, welche in das Gesetz selbst gehört. Es würde z. B. ein beschränkter Gewerbebetrieb der sein, wenn ein Schuhmachersgehilfe Schuhflückerei treibt. Dies gehört aber nicht ins Gesetz; denn als Flicker ist er unzüchtig, und bedarf der Erlaubniß nicht. Ich halte den Antrag für so unbestimmt, und die Folgen davon sind so wenig vorauszusehen, daß ich mich veranlaßt sehe, dagegen zu stimmen.

Prinz **Johann**: Ich verwende mich dringend für Annahme des Antrags. Ich glaube, die Kammer wird uns das Zeugniß geben müssen, daß wir bei dem vorliegenden Gesetze das Interesse der Städte und der Innungen wahrgenommen, aber auch das Interesse des platten Landes nicht übersehen haben. Es ist vielleicht der einzige Antrag, wo wir glaubten, Etwas für das platte Land thun zu müssen. In der That gehört der vorliegende Fall zu den allerschmerzlichsten. Man denke sich den Fall, daß Jemand in seine Heimath verwiesen wird. Er soll aufgenommen werden; er kann aber nichts als ein Handwerk, und muß der Gemeinde zur Last fallen, wenn es ihm nicht gestattet wird, sein Gewerbe selbstständig zu betreiben. Man erlaubt den Communen nicht, die Handwerker zu haben, welche sie wünschen, und nebenbei sollen sie den Mann versorgen, weil man ihm verbietet, das Handwerk zu treiben,

welches er gelernt hat. Diese Härte zu vermeiden, scheint der Antrag geeignet, und ich wünsche sehr, daß die Kammer ihn zu dem ihrigen machen möge. Was nun die Unbestimmtheit des Ausdrucks betrifft, so läßt sich ihn auf mehrerlei Weise zu Hülfe kommen, entweder so, daß man sagt: „einen beschränkten, selbstständigen Gewerbebetrieb wie den verabschiedeten Soldaten,“ oder wenn man das bedenklich findet, „jedoch ohne Haltung von Gesellen.“ Es kann nicht in der Absicht liegen, daß ein solcher Mann Gesellen und Lehrlinge halten darf. Er soll nur sein Brot verdienen können. Die letztere Beschränkung scheint mir ganz sachgemäß zu sein.

v. **Posern**: Dieser Antrag ist allerdings im Interesse des platten Landes gestellt. Er rührt von mir her. Ich bemerke, es ist fast der einzige neue Antrag von uns, im Interesse des platten Landes, und bei der großen Billigkeit, die wir gegen die Städte bewiesen haben, hätte ich nicht erwartet, daß gegen ihn Widerspruch werde erhoben werden. Ein Beispiel hier dürfte vielleicht am besten den Antrag in gehöriges Licht setzen. Es wird ein preßhafter Schneider aus der Stadt gewiesen; er ist kränklich; die Nadel wird er dennoch führen können, den Pflug aber nicht, den Dreschflegel auch nicht. Darf er die Nadel nicht führen, so muß ihn das Dorf ernähren; wird ihm aber die Erlaubniß gegeben, die Nadel auch ferner fort zu führen, so wird er sein Brot verdienen und dem Dorfe nicht, wenigstens nicht ganz, zur Last fallen. Was den Ausdruck: „beschränkter“ Gewerbebetrieb anlangt, so glaube ich allerdings es werde am besten sein, wenn man dieses Wort aus dem Antrage ganz wegläßt. Ich weiß selbst nicht, wie er in die Fassung des Antrags hineingekommen ist. Ich glaube, es ist bloß daher gekommen, weil wir der Meinung waren, es werde ein solcher preßhafter Mensch in seinen beschränkten Verhältnissen auch nur einen beschränkten Gewerbebetrieb unternehmen können. Man könnte auch in die Fassung setzen, daß er keine Lehrlinge und Gesellen halten dürfe. Wie die Fassung jetzt ist, würde es mir lieber sein, wenn das Wort „beschränkter“ herauskäme.

Prinz **Johann**: Ich würde mich zu dem Antrage verstehen, daß das Wort: „beschränkter“ wegbliebe und es im Gesetze hieße: „ohne Haltung von Gesellen und Lehrlingen.“

Bürgermeister **Schill**: Ich muß mir das Wort erbitten, um mich gegen eine Aeußerung zu rechtfertigen. Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, etwas gegen das Interesse des platten Landes zu sprechen. Meine Abstimmung wird dies überall gezeigt haben. Ich habe gegen den Antrag gestimmt, weil man nicht weiß, was aus diesem Antrage für Folgen entstehen werden, und wie ihn die Staatsregierung mit den übrigen Bestimmungen vereinigen will. Wenn ein solcher Geselle ausgewiesen wird, und als Geselle fortarbeiten will, so bedarf es nur einer Anzeige bei der Regierungsbehörde, und es würde ein Ausnahmefall sein, wie sie in der §. 16 genannt sind. Ein beschränkter, selbstständiger Gewerbebetrieb eines Gewerbes,